

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Leopold, Regierender Hertzog zu Mecklenburg ... Demnach an Uns so wohl Unsere Regierung zu Dömitz/ als auch Fürstliche Cammer/ imgleichen Unser bestallter General Major von Viettinghoff, und Schwerinscher Commendant, Obrister von Zülow, ihren Pflichten nach, umbständlich anhero berichtet, welcher massen die in Unsern ... Landen sich noch auffhaltende Lüneburger nicht allein Unsere zur Land-Milice verordnete, biß daher im Lande ruhiglich subsistirte Officirer mit Gewalt überfallen ... : Gegeben Dantzig den 19. Octobr. Anno 1723.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1723?]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861991087

Druck Frei

Freier 3 Zugang

PUBLIC

## Som Sie Sie Sie Sie Sie State State State of the court of

Regierender Fertzog zu Recklenburg/Fürst zu Wenden/ Föwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Tande Fostock/ und Stargard Herr.

Emnach an Und so wohl Unsere Regierung zu Domit, als auch Fürstliche Cammer/ imgleichen Unser bestallter General Major von Viettinghoff, und Schwerinscher Commendant, Obrister von Zülow, ihren Pflichten nach, umbständlich anhero berichtet, welcher massen die in Unsern Zerzogthämern und Landensich noch ausschliche Lüneburger nicht allein Unsere zur Land-Milice verordnete, bis daher im Lande ruhiglich subsisteirte Officierer mit Gewalt überfallen, gefangen nehmen, und auf die schimflichste Weise herumb schleppen, sondern auch durch allenthalben im Lande angeschlagene und ausgestreuete Patente, unservalle und leichten der Viellen Gronn ihnen.

die in Unsern Bergogthumern und Landen sich noch aufshaltende Lüneburger nicht allein Unsere zur Land-Milice verordnete, die daher im Lande ruhiglich subsistirte Officirer mit Gewalt überfallen, gesangen nehmen, und auf die schimstlichste Weise herumb schleppen, sondern auch durch allenthalben im Lande angeschlagene und ausgestreuete Patente, unsterm 7. Aug. manifestiren lassen, daß Unsere Beambte/Vasallen/Stadt-Magistraten/Steuer-Commissarii und Kinnehmere/Officianten, und Unterthanen alle und jede, von ihnen, denen Lüneburgern/ und deren Subdelegation, gestellete Verordnungen, ohne Unterscheid, und schlechterdinges, auch ohne Anstand annehmen, und befolgen sollten; Und also sich hiemit offenbahr zu Tage leget, daß besagte Lüneburger / zu destomehrerer Aussichtung ihrer Land-Friedbrüchigen Feindlichen Gewalt und Abssichten, unter einigem Schein Rechtens, und Deckmantel Känserlicher Autoritzet auf erschlichene Keichs-Hosp verordnung, nunmehro auch Unsere Unterthanen von der Treue, Psicht und Folge, wormit Uns /

Diesemnach befehlen und gebieten Wirallen und jeden Unterthanen und Landes Eingesessenen, Geist und Weltlichen Standes, und welcher Condition sie immer senn mögen; ohne jesnigen Unterscheid, oder Ausnahm, ben Vermendung Unser Landes Fürstlichen schweresten Ungnade, auch, nach Besinden, härtester Bestrassung, an Gütern, Ehre, Leib und Leben, Uns / als Residerendem Landes Fürsten mit unverbrüchlicher beständiger Treue alleinigig anzuhangen, und sich davon durch seinerlen Anstellung, zu muthung oder Auswiegelung, irrig und abwendig machen, noch sich, und ihre Uns alleinig verbundene Officia, wieder Uns / und Unsere Landes Sürstliche Regalia und Sobeits Rechte/auf irgends einige Weise misbrauchen zu lassen, sondern Unsere entweder unmittelbahr, oder in Unsern Nahmen, von Unsern Civil-und Militair-Collegiis und Besehlshaberen ergehende Mandara, Citationes, Ordres, Ausschreiben und Veranstaltungen ohneUntersscheid, Anstand oder Abssicht, schlechterdings anzunehmen, zu respectiren, und mit schuldigstem Gehorsam und würdlicher Parition, als angebohrnen, getreuen und rechtschaffenen Unterthanen, von

scheid, Anstand oder Absicht, schlechterdings anzunehmen, zu respectiven, und mit schuldigstem Gehorsam und würdlicher Parition, als angebohrnen, getreuen und rechtschaffenen Unterthanen, von Gott und Gewissens wegen, gebühret, zu be olgen, auch solches, ben vorangeführten unausbleiblichen Straffen und Ahndungen, also und nicht anders zu halten.

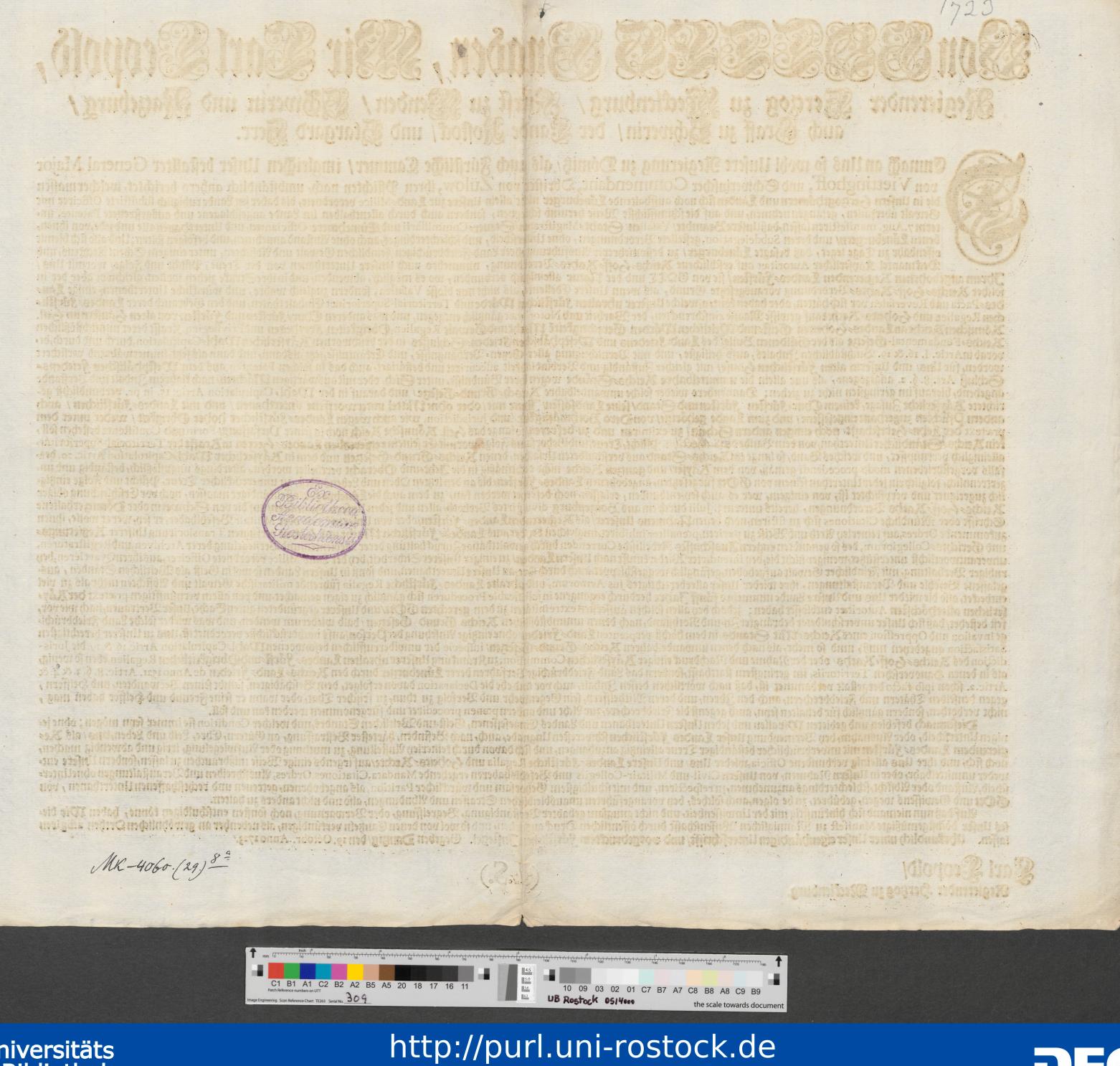
Auf daß nun niemand sich hinkunfftig mit der Unwissenheit, und nicht gnugsam gehabter Verständigung, Begreiffung, oder Verwarnung, noch sonsten entschuldigen könne, haben Wir dieses Unser höchstgemüßigte Manifest zu Männiglichen Wissenschafft durch öffentlichen Druck ausgehen, und so wol von denen Cangeln verkündigen, als nebenher an gewöhnlichen Orthen affigiren sassen.

Uhrkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift/ und vorgedrucktem Fürstlichen Insiegel. Gegeben Danzig/den 19.0 Anno 1723.

Farl Peopold/ Regierender Hersogzu Mecklenburg.

(L.S.)







http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861991087/phys\_0002

**DFG**